

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilfe für Gambia“
- (2) Sitz des Vereins ist Flöha.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bewirkt die finanzielle Unterstützung der Reparatur der solarbetriebenen Pumpe der Brunnenanlage und den Bau eines Kindergartens/Vorschule in Ngayen Sanjal in Gambia sowie den künftig fortlaufenden Betrieb der Kindereinrichtung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben durch die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder und finanziert seine Vorhaben, Maßnahmen und Projekte aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mittel des Vereins werden vorrangig für die Förderung von Kindern aus sozial schwachen Familien verwendet.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person ab vollendeten 16. Lebensjahr sowie juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins und diese Satzung anerkennen.
 - (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.
 - (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Vereinsarbeit zu unterbreiten und Anträge zu stellen.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 24,00 Euro pro Jahr. Jedes Mitglied entscheidet selbst über die Zahlung eines über den Mindestbeitrag hinausgehenden Betrages. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Erhöhung des Mindestmitgliedsbeitrages beschließen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (3) Der festgesetzte Beitrag ist auch bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Über den Mindestmitgliedsbeitrag hinausgehend gezahlte Beträge werden auf Verlangen des Mitgliedes als Spenden behandelt.

§6 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Versammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1 Mitglied des Vorstandes vertreten.

§10 Kassenprüfer

(1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in vollem Umfang an den SOS-Kinderdorf e.V. , welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Durch die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, ist ein Liquidator zu bestellen.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Flöha.

(2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 05.06.2021 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Jürgen Müller

Sophie Müller

Heike Gärtner

Karl-Heinz Zänker

Robby Richter

Manuela Urban

Frank Müller